



Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Bayer AG in Wuppertal

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Thermische Abluftreinigung (TAR) durch Anbindung einer bestehenden Rohrleitung mit wasserstoffhaltiger Abluft aus der Anlage 3 (PH 1/3) an die TAR (Anlage 25)

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0054662-0025-A15-0187/25

Düsseldorf, den 10.11.2025

Die Bayer AG betreibt am Standort an der Friedrich-Ebert-Str. 217-333 in 42117 Wuppertal eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Prozessabgasreinigung der angeschlossenen Betriebe (Thermische Abluftreinigung (TAR)). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 10.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Bayer AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Thermische Abluftreinigung (TAR) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Anbindung einer bestehenden Rohrleitung an die TAR (Anlage 25), um dieser wasserstoffhaltige Abluft aus der Anlage 3 (PH 1/3) zuzuführen. Im Zuge dessen soll eine bestehenden Rohrbrückenleitung modifiziert werden. Diese wird um 50 Metern verlängert und an ein vorhandenes Sicherungssystem der TAR für wasserstoffhaltige Abgase angeschlossen. In der TAR werden oben genannte Abgasströme bereits behandelt.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt auch eine anlagensicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG anerkannten sachverständigen Person bei. Nach Prüfung





der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass gutachterlich bestätigt durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag
gezeichnet
Alexander Breuer

